

Merkblatt: Das ist neu ab 2023 für den Bereich der Vorsorgevollmachten

1. Neue Sortierung der Paragraphen

Durch die Reform wurden nicht nur neue Paragraphen eingeführt, sondern auch bestehende §§ umgeändert, die aber wortgleich erhalten geblieben sind. Dazu gehört beispielsweise der § 1901a BGB, der nunmehr wortgleich als § 1827 BGB zu finden ist.

2. Neueinführung: Suspendierung und Ehegattennotvertretungsrecht

a) Suspendierung (§ 1820 Abs. 4 BGB)

Bislang war nur der Widerruf als Mittel gegen eine bereits erteilte Vollmacht rechtlich vorgesehen. Der Widerruf ist endgültig und an keiner Form gebunden. Das heißt beispielsweise, dass ein mündlicher Widerruf gegenüber einer notariellen Vollmacht wirksam ist. Den Widerruf eines Widerrufs gibt es nicht. Die Vollmacht erlischt und muss im Zweifel wiederholt werden.

Nunmehr gibt es die Suspendierung. Eine zeitliche Einschränkung, dass eine Vollmacht für eine gewisse Zeit nicht mehr ausgeübt werden kann. Diese Suspendierung kann nur das Betreuungsgericht aussprechen. Damit kann jetzt eine Vollmacht vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, ohne sie zugleich unwiederbringlich zu widerrufen.

b) Ehegattennotvertretungsrecht (§ 1858 BGB)

Bislang hatte die Ehe keine Auswirkung auf etwaige gesetzlichen Vertretungsbefugnisse des anderen Ehegatten. Dies ist jetzt geändert. Unter gewissen harschen Bedingungen ist es ab jetzt möglich, den anderen Ehegatten längstens für 6 Monate zu vertreten. Dies gilt aber nicht für den Vermögensbereich, sondern nur für den Gesundheitsbereich. Eine Vollmacht ist umfassend, selbstbestimmend und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt, die nicht ersetzt, sondern noch weiter gestärkt werden soll. Es soll nur die Lücke schließen, wenn ein Ehegatte ohne Vorsorge dasteht.

3. Neue Registrierungen beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR):

a) Ehegattenwiderspruch (§ 1358 BGB)

Lebt man beispielsweise vom Ehegatten in Trennung, so kann aktiv das Ehegattennotvertretungsrecht ausgeschlossen werden. Es ist also der Widerspruch gegen eine Vertretung durch den Ehegatten. Hierdurch kann der Betroffene eine Ablehnung der gesetzlichen Vertretung durch seinen Ehegatten kundtun.

b) Isolierte Patientenverfügung

Eine Registrierung von Patientenverfügungen war bislang nur vorgesehen, wenn die Patientenverfügung gemeinsam mit einer Vorsorgevollmacht in einer Urkunde enthalten war (sog. kombinierte Patientenverfügung). Nunmehr kann sie auch getrennt erfasst werden.

§ 1820 Abs. 4 BGB - Suspendierung

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn

1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert. (...)

§ 1858 BGB Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte

a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder

b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,

2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und

3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass

a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und

b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

RECHTSANWÄLTE MAYER

FACHANWÄLTE UND NOTAR

IN SPROCKHÖVEL